

**Beitragsordnung
des
RUDERVEREIN OBERHAUSEN e.V.**

vom 04. Februar 1982, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. April 2014.

§ 1

Zur Deckung der im Vereinsbetrieb anfallenden Kosten werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Diese sind:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Umlagen

§ 2

Mitgliedsbeiträge

(1) Für die laufende Mitgliedschaft im Ruderverein Oberhausen e.V. sind als Ersatz für die dem Verein entstehenden Kosten regelmäßig Beiträge zu entrichten. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt für:

a) ein ordentliches Mitglied	240,- €/Jahr
b) ein unterstützendes Mitglied	120,- €/Jahr
c) ein jugendliches Mitglied	120,- €/Jahr
d) eine Familienmitgliedschaft	
d1) für das 1. Familienmitglied	240,- €/Jahr
d2) für das 2. Familienmitglied	80,- €/Jahr
d3) für jedes weitere Familienmitglied	36,- €/Jahr
e) eine ruhende Mitgliedschaft	36,- €/Jahr
f) eine Ehrenmitgliedschaft	0,- €/Jahr
g) eine Lebensmitgliedschaft	7.000,- €

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich bzw. halbjährlich im Voraus, d.h. zum 01. Februar bzw. 01. August fällig.

(3) Der Antragssteller für eine Mitgliedschaft verpflichtet sich für die Dauer der Mitgliedschaft am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Kontoänderungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Erläuterung der Mitgliedschaftsarten

Die Arten der Mitgliedschaft gemäß § 4 der Satzung sind ergänzend wie folgt definiert:

- a) ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
- b) unterstützende Mitglieder sind Mitglieder, die die Sportstätte des Vereins nicht sportlich nutzen, den Rudersport aber unterstützen wollen oder in einem anderen, dem DRV angeschlossenen Ruderverein ordentliches Mitglied sind.
- c) jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres geht die jugendliche Mitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über. Ausgenommen sind Schüler und Auszubildende, Studenten sowie Wehr- und Ersatzdienstleistende, längstens bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
- d) eine Familienmitgliedschaft: Das 1. Familienmitglied muss ordentliches Mitglied sein, oder eine Lebensmitgliedschaft erworben haben. Weitere Familienmitglieder zahlen die nach § 2 genannten reduzierten Beitragssätze. Gründet ein Familienmitglied mit reduziertem Beitragssatz einen eigenen Hausstand, geht die Mitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über.
- e) eine ruhende Mitgliedschaft können Mitglieder bei finanziellen Engpässen (z.B. Arbeitslosigkeit usw.) beim Vorstand beantragen.
- f) Ehrenmitgliedschaft: Auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung können Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen sämtliche Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.
- g) eine Lebensmitgliedschaft als ordentliches Mitglied können Mitglieder, bei denen die finanziellen Voraussetzungen gegeben sind, durch die Zahlung eines einmaligen Betrags erhalten. Statusänderungen sind dem Vorstand mit zu teilen.

§ 4

Umlagen

Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit kann die Mitgliederversammlung pro Geschäftsjahr Umlagen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages je Mitglied beschließen.

§ 5

Inkrafttreten

Vorstehende Beitragsordnung wurde zuerst auf der Jahreshauptversammlung am 04 Februar 1982 beschlossen und mehrfach durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen angepasst. Die auf der Jahreshauptversammlung vom 12. April 2014 beschlossene Fassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oberhausen, 12 April 2014

gez. Heinz Altena
(Vorsitzender)

gez. Onne Hoekzema
(stv. Vors. Verwaltung)

(Vorstand gemäß § 26 BGB)